

VG Ansbach

Urteil vom 19.12.2006

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der... geborene Kläger zu 1), die... geborene Klägerin zu 2) sowie deren Kinder, die... und ... in Deutschland geborenen Kläger zu 3) und 4), sind Staatsangehörige von Sri Lanka. Der Kläger zu 1) reiste nach eigenen Angaben im... ins Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Juli 1996 abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger zu 1) wurde die Abschiebung unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages nach Sri Lanka oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat angedroht. Dieser Bescheid ist nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 26. April 1999 seit 15. Juni 1999 bestandskräftig.

Die Klägerin zu 2) reiste im... 1998 ein und beantragte ebenfalls ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Auch dieser Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 17. September 1996 abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Auch der Klägerin zu 2) wurde die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens angedroht. Dieser Bescheid ist nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 6. November 1998 seit 25. Januar 1999 bestandskräftig.

Im Anschluss hieran erhielten die Kläger zu 1) und 2) jeweils Grenzübertrittsbescheinigungen bzw. ab 22. März 2001 jeweils befristet erteilte Duldungsbescheinigungen.

Am 27. Oktober 1999 beantragten die Kläger zu 1) und 2) die Durchführung weiterer Asylverfahren. Diese Anträge wurden durch Bescheide des Bundesamtes vom 11. November 1999 (Kläger zu 1) und vom 16. November 1999 (Kläger zu 2) ebenso abgelehnt wie die Anträge auf Abänderung der im Erstasylverfahren ergangenen Entscheidungen bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 5. April 2000, rechtskräftig seit 14. Januar 2002, abgewiesen.

Ebenfalls am 27. Oktober 1999 wurde für die Klägerin zu 3) Asylantrag gestellt. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 16. November 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt

und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Ferner wurde die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG abgelehnt und der Klägerin zu 3) die Abschiebung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Sri Lanka oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat angedroht. Eine hiergegen erhobene Klage wurde ebenfalls durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 5. April 2000, rechtskräftig seit 14. Januar 2002, abgewiesen.

Ein hinsichtlich des Klägers zu 4) gestellter Asylantrag vom 26. Juli 2004 wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 18. August 2004 ebenso als offensichtlich unbegründet abgelehnt wie die begehrte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und dem Kläger wurde die Abschiebung unter Fristsetzung von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung nach Sri Lanka oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat angedroht. Eine diesbezüglich erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 16. Dezember 2005, rechtskräftig seit 12. Januar 2006, abgewiesen.

Nachdem eine im Jahr 2004 zunächst geplante Abschiebung der Kläger storniert wurde, wurde den Klägern mit Schreiben vom 21. Juni 2004 im Hinblick auf § 56 Abs. 6 AuslG die Abschiebung angekündigt.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2004 teilte das Staatliche Gesundheitsamt nach amtsärztlicher Untersuchung der Klägerin zu 2) mit, dass diese an einer akuten psychischen Krankheit leide, stationärer Behandlung bedürfe und nicht reisefähig sei. In weiteren Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 3. August 2004 und vom 10. Februar 2005 wurde ebenfalls durch das Gesundheitsamt... der Ausländerbehörde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Klägerin zu 2) an einer psychischen Erkrankung leide, in ambulanter Behandlung sei und nicht reisefähig sei. Im Juli 2005 sei eine stationäre Behandlung erfolgt. Auch unter ambulanter psychiatrischer Behandlung bei Dr.... sei es nicht zu wesentlichen Befundbesserungen gekommen. Nach dem Attest von Dr.... sei mit weiterer Krankheitsdauer von zwei bis drei Monaten zu rechnen. Derzeit nehme die Klägerin zu 2) die Medikamente Mirtazapin 30 mg sowie Citalopram 20 mg täglich ein. Eine Weiterbehandlung im Heimatland sei auf jeden Fall notwendig. Die Zeit bis zur erneuten Untersuchung zur Frage der Reisefähigkeit solle dafür genutzt werden, abzuklären, ob eine Fortsetzung dieser Therapie im Heimatland möglich sei.

Die diesbezüglich unter Übersendung einschlägiger Atteste und Unterlagen von der Ausländerbehörde hierzu eingeschaltete Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in... teilte hierzu mit Schreiben vom 27. Juni 2005 im Wesentlichen mit, dass die Medikamente Mirtazapin und Citalopram in Sri Lanka im privaten Sektor kostenpflichtig erhältlich seien. Die Kosten für diese Medikamente entsprächen zurzeit ca. 0,56 EUR pro Tag. Eine Weiterbehandlung vor Ort sei gewährleistet.

Mit Schreiben der Ausländerbehörde vom 18. Juli 2005 an das Staatliche Gesundheitsamt wurde um Mitteilung gebeten, ob auf Grund der Antwort der Deutschen Botschaft von einer Reisefähigkeit der Klägerin zu 2) ausgegangen werden könne.

Das Gesundheitsamt erstattete daraufhin am 16. August 2005 ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der Reisefähigkeit der Klägerin zu 2). Das Gesundheitsamt diagnostizierte hierin eine psychoreaktive Traumastörung mit Symptomen der posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM IV und ICD-10 und den komorbiden Störungen Depression, Angststörung und somatoforme Schmerzstörung. Unter Prognose wurde u.a. ausgeführt, dass unter der derzeitigen Situation der drohenden Abschiebung eine Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes der Klägerin zu 2) nicht möglich sei. Die Abschiebungsvorbereitungen und die Androhung der Abschiebung führten zu einer deutlichen psychischen Labialisierung und Verschlechterung des Krankheitsbildes. Das

Gesundheitsamt kam letztlich zum Schluss, dass im Falle einer unfreiwilligen Rückführung der Klägerin zu 2) nach Sri Lanka eine ernsthafte Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit bzw. eine deutliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten werde. Es wurde insoweit festgestellt, dass eine Reisefähigkeit im Sinn einer "Abschiebefähigkeit" nicht gegeben sei. Danach sei die Reiseunfähigkeit zeitlich nicht einzugrenzen. Eine Abschiebung würde danach auch noch nach Jahren eine deutliche Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes zur Folge haben, so dass die Klägerin zu 2) auf Dauer nicht reisefähig sei.

Auf entsprechende Anfrage bei der Regierung von... und auf Anregung dieser wurde durch die Ausländerbehörde ein weiteres Gutachten des Herrn..., Arzt/Physician unter Übermittlung des bisherigen den Gesundheitszustand der Klägerin zu 2) betreffenden Schriftverkehrs angefordert. Der Gutachter führte hierzu im Schreiben vom 24. März 2006 im Wesentlichen aus, dass zur Feststellung auch nur der Symptome einer PTBS nach Auswertung der Unterlagen Fragen offen blieben. Zum einen würden mehrere Explorationssitzungen hierzu als erforderlich gelten. Das behauptete Trauma sei forensisch nicht beweisbar. Trotz Dolmetschers gebe die Klägerin zu 2) selber nur wenige Beschwerden an. Die hauptsächlichen Befunde würden dem Bericht des Lebenspartners entstammen. Der Bericht sei angesichts der bedeutenden Diagnosen und zu folgernden Prognosen sehr knapp wiedergegeben. Eine Verschlechterung im Zielland könne angesichts bescheinigter medikamentöser Behandelbarkeit nicht einfach prognostiziert werden. Ziel der Traumatherapie sei nicht das (unmögliche) Ausradieren in der Seele der Betroffenen, sondern das Lebenkönnen mit und Aushalten der fortdauernden und nur allmählich an Intensität verlierenden Folgen. Es müsse auch ernsthaft geprüft werden, ob nicht sogar die soziokulturell angestammten Verhältnisse stabilisierend oder gar bessernd wirken könnten. Dies umso mehr im vorliegenden Fall, als doch in letzter Zeit eine Verschlechterung verzeichnet werde. Es liege nahe zu prüfen, ob die gegenwärtigen Verhältnisse nicht inzwischen den Bereich des mehr Schädlichen erreicht hätten. Man könne sagen, dass die bisherige Therapie in der hiesigen Umgebung versagt habe. Dass unmittelbar aus dem Abschiebevorgang als solchem eine erhebliche Zustandsverschlechterung beachtlich wahrscheinlich resultieren werde, sei nirgendwo in den Bescheinigungen dargestellt. Die gemachten Prognosen zur Flugreisefähigkeit, so wie hergeleitet, könnten nicht geteilt werden. Abschließend könne gesagt werden, dass eine Abschiebung unternommen werden könne unter der Bedingung der Arztbegleitung ab Zugriff bis Zielflughafen und Buchung einer Hand-zu-Hand-Übernahme der Patientin durch einen Arzt in Colombo nebst Reservierung eines Psychiatrie-Bettplatzes zumindest für einen Tag.

Bereits am 27. Januar 2005 ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten beantragen, ihnen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 AufenthG zu erteilen.

Diesen Antrag ließen sie mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 5. Oktober 2005 wiederholen und darauf hinweisen, dass bei der Klägerin zu 2) nach wie vor Reiseunfähigkeit vorliege und daher in den nächsten sechs Monaten keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zulässig seien.

Strafrechtlich sind die Kläger wie folgt in Erscheinung getreten:

a) Kläger zu 1)

1. Amtsgericht..., 3.3.1997, Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen in Höhe von 20,- DM wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung.
2. Amtsgericht..., 12.2.1999, Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 5,- DM wegen wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung.
3. Amtsgericht..., 17.6.2004, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten wegen

Betrugs.

b) Klägerin zu 2)

1. Amtsgericht..., 23.4.1997, Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,-- DM wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung.

2. Amtsgericht..., 17.6.2004, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten wegen Betrugs.

3. Amtsgericht..., 4.1.2006, Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 5,-- EUR, wegen wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 22. Mai 2006, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, ließen die Kläger Klage erheben und beantragen,

den Klägern auf ihre Anträge vom 5. Oktober 2005 hin Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, die vorgenannten Anträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Untätigkeitsklage zulässig und begründet sei. Bei der Klägerin zu 2) liege keine Reisefähigkeit vor. Der Beklagte habe mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 mitgeteilt, dass man noch die Zustimmung der Regierung von... benötige und um Geduld gebeten. Nachdem auch auf das Schreiben vom 21. Februar 2006 hin keinerlei weitere Reaktion des Beklagten erfolgt sei, obwohl ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einlegung einer Untätigkeitsklage hingewiesen worden sei, sei die Klage gerechtfertigt.

Der Beklagte beantragte,

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass davon ausgegangen werde, dass die Klägerin zu 2) trotz der psychischen Erkrankung reisefähig sei und dass beabsichtigt sei, den Aufenthalt zu beenden. Es sei deshalb beabsichtigt, die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abzulehnen, die Duldungen der Kläger zu 1) und 2) zu widerrufen und das Erlöschen der Duldungen der Kinder festzustellen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen bestünden keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse auf Grund Reiseunfähigkeit. Die Klägerin zu 2) sei vielmehr unter Beachtung von zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen reisefähig. Die vorgelegten ärztlichen Atteste des behandelnden Arztes Dr.... würden keine Aussagen darüber enthalten, dass aus Sicht des Arztes die Reisefähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht vorliege oder so erheblich eingeschränkt sei, dass aus Anlass der Durchführung der Abschiebung gravierende Folgen für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Klägerin zu 2) zu erwarten wären. Nach dem Schreiben des Dr.... vom 24. März 2006 läge Reisefähigkeit vor, wenn bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Abschiebung beachtet würden. Durch das Gesundheitsamt seien nähere Ausführungen, worauf sich die Einschätzung der Reiseunfähigkeit stütze, nicht getroffen worden. Die Angaben, die die Klägerin zu 2) bei der Untersuchung im Gesundheitsamt gemacht habe, würden erheblich von den Angaben abweichen, die diese im Erstasylverfahren und auch im Asylfolgeverfahren gemacht habe. Die Klägerin zu 2) begründe ihre Asylanträge im Wesentlichen mit Unterstützungshandlungen für die LTTE, berichte aber nicht über vor der Ausreise bestehende

Probleme mit der Armee, wie sie das bei der Untersuchung durch das Gesundheitsamt getan habe. Wenn der Kläger zu 1) bei der Untersuchung im Gesundheitsamt ausführe, dass die Klägerin zu 2) in Sri Lanka stets unauffällig gewesen sei, so werde darauf hingewiesen, dass aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden könne, dass die Personen in Sri Lanka bereits zusammengelebt hätten. Sie seien getrennt voneinander eingereist und hätten im Anhörungsverfahren nicht von einem Lebensgefährten berichtet. Es wäre im Übrigen wahrscheinlich, dass, hätten der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) bereits in Sri Lanka zusammengelebt, der Kläger zu 1) zumindest seinerseits bei der Anhörung im Asylverfahren über konkrete Probleme mit der srilankischen Armee berichtet hätte. Es sei äußerst zweifelhaft, ob es sich bei den Angaben des Klägers zu 1) insoweit um glaubhafte Angaben handle. Die Angaben der Kläger seien vom Gesundheitsamt im Wesentlichen ungeprüft übernommen worden. Die Verzögerung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beruhe zum einen auf dem hohen organisatorischen Aufwand, der auf Grund der notwendig werdenden Abstimmungen im Haus sowie mit der Regierung von... und der Zentralen Rückführungsstelle... resultiere. Zum anderen seien der besondere Umfang und die Schwierigkeit der Sachaufklärung im vorliegenden Falle zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Verzögerung habe sich ergeben, weil die Familie auf ein Schreiben der Ausländerbehörde vom 26. April 2006 überhaupt nicht und auf das Folgeschreiben vom 15. Mai 2006 nur zögerlich reagiert habe. Somit habe die Beantragung von Heimreisedokumenten mit einer Zeitverzögerung von ca. einem Monat erfolgen können.

Die Kläger ließen hierzu mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 28. August 2006 noch vortragen, dass jeglicher Nachweis der Kompetenz des Herrn Dr.... auf die in Rede stehenden Fragestellungen fehle. Es dürfte sich bei Dr.... um einen Internisten bzw. Allgemeinmediziner handeln. Außerdem habe Herr... die Klägerin zu 2) nie persönlich untersucht. Dies mache die Stellungnahme wertlos. Derartige Diagnosen könnten erst auf Grund einer länger andauernden Behandlung bzw. Untersuchung verlässlich gestellt werden.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 28. November 2006 mit, dass die Heimreisedokumente der Kläger nicht verlängert würden, sondern eine Neuausstellung erfolge. Die Anwendung des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 auf die Kläger scheidet im Prinzip deswegen aus, da diese den Ausschlussgrund nach Nr. 6.4 des IMK-Beschlusses erfüllen. Sie seien durch Urteil des Amtsgerichtes Weißenburg vom 17. Juni 2004 wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt worden. Von einer Aufenthaltsbeendigung könne daher zumindest nach dem Beschluss der IMK nicht abgesehen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte sowie auf die über die mündliche Verhandlung gefertigte Niederschrift.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse und auch nicht auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Ermessenswege. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer einzig in Betracht kommenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Kläger sind zwar vollziehbar ausreisepflichtig.

Ihre Ausreise ist jedoch nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, dass die Ausreise, also die freiwillige Ausreise, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Nicht ist dem Gesetzestext zu entnehmen, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, wenn die Abschiebung des Ausländers unmöglich ist bzw. wenn gegebenenfalls eine adäquate Behandlung des Ausländers im Heimatland nicht gewährleistet ist. Die Kläger stützen ihr Begehren im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten zur Reisefähigkeit der Klägerin zu 2) vom 16. Februar 2005. Weder aus diesem Gutachten, noch aus den Akten sind jedoch Gesichtspunkte erkennbar, dass bei der Klägerin zu 2) Reisefähigkeit im Sinn einer freiwilligen Ausreise nicht vorhanden wäre. Dem amtsärztlichen Gutachten vom 16. August 2005, dem gegenüber der Stellungnahme des Dr.... vom 24. März 2006 nicht zuletzt auch wegen offensichtlich fehlender persönlicher Untersuchung der Klägerin zu 2) und mangels Darlegung der speziellen Kenntnisse dieses Gutachters Vorrang einzuräumen ist, ist nicht zu entnehmen, dass bei der Klägerin zu 2) eine Reisefähigkeit im Sinn der freiwilligen Ausreise nicht gegeben wäre. Hierauf geht dieses Gutachten nicht ein. Aus dem Gutachten ergibt sich lediglich, dass im Fall einer unfreiwilligen Rückführung der Klägerin zu 2) nach Sri Lanka eine ernsthafte Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit bzw. eine deutliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten würde und dass somit festzustellen sei, dass eine Reisefähigkeit im Sinn einer "Abschiebefähigkeit" nicht gegeben sei. Hierauf kommt es aber bei der Frage, ob die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, nicht an, worauf durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen wurde. Damit aber liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht vor, so dass das ausländerbehördliche Ermessen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht eröffnet ist. Auf die vom Beklagten aufgeworfene Frage, dass durch das Gesundheitsamt Angaben der Kläger ungeprüft übernommen worden seien, kam es bei dieser Sachlage nicht an.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,- EUR festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG).